



606  
LAND BRANDENBURG

Ministerium für Wirtschaft  
und Energie  
Der Minister

Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg

Herrn  
Michael Jungclaus, MdL  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Landtag Brandenburg  
Alter Markt 1  
14467 Potsdam

Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Telefon: (0331) 866 – 1500  
(0331) 866 – 1502  
Telefax: (0331) 866 - 1724  
Internet: [www.mwe.brandenburg.de](http://www.mwe.brandenburg.de)

nachrichtlich:  
Präsidentin des Landtages Brandenburg  
Frau Britta Stark  
Alter Markt 1  
14467 Potsdam

Potsdam, 14. Juli 2016

**32. Sitzung des Landtages Brandenburg am 14.07.2016**  
**TOP 2: Fragestunde, LT-Drs.: 6/4567, Mündliche Anfrage Nr. 606**  
**„Naturräumliche Aufbereitung von Grubenwasser des Tagebaus Welzow-Süd“**

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

die Rahmenbedingungen für das Handeln des Bergbauunternehmens sowie für die Entscheidungen durch die zuständigen Behörden sind mit dem Braunkohlenplan für den Tagebau Welzow-Süd begründet. Hierin heißt es unter anderem: Im Abbaubereich des Tagebaus Welzow-Süd hat die Gewinnung von Braunkohle Vorrang vor anderen Nutzungs- und Funktionsansprüchen. Gleichzeitig sind aufgrund von ökologischen Ansprüchen zwingende Versorgungs- sowie Erhaltungspflichten auferlegt worden. Um diesen Pflichten bestmöglich gerecht zu werden, sind separat wasserrechtliche Verfahren und naturschutzfachliche Entscheidungen herbeizuführen.

Auf Antrag des Bergbauunternehmens haben das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (kurz LBGR) und das heutige LfU (Landesamt für Umwelt) als zuständige Behörden gemeinsam zu beraten und im Einzelfall zu entscheiden.

Im aufgezeigten Fall sind die Entscheidungen auf Basis von:

- § 1 Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I vom 21. Juni 2004 (letzte Änderung vom 27. Mai 2009) mit dem Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I (Brandenburgischer Teil) vom 21. August 2014,
- §§ 1, 2, 3, 5, 6, 8, 9, 12, 13 und 19 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit §§ 28 und 29 Brandenburger Wassergesetz und

- den geltenden Naturschutzgesetzen des Bundes und des Landes Brandenburg erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Albrecht Gerber